

Anlage II
zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der
Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 - Oö. WMVO 2025)

Kriterien zur Einschätzung von Einzelereignissen und die daraus folgend zu treffenden Maßnahmen
(Wölfe und Schadwölfe)

Abkürzungsverzeichnis:

Information der Bevölkerung (IN), Überwachung Wolf (ÜW), sachgerechter Nutztierschutz (SN), erweiterter Nutztierschutz (EN), Vergrämung (VG), vorübergehende Entnahme (VE), letale Entnahme (LE)

Einschätzung	Wolf-Verhalten	Maßnahmen
1. Unbedenkliches Verhalten	1.1. Wolf verletzt oder tötet Wildtiere in der freien Wildbahn. 1.2. Wolf verletzt oder tötet nicht geschütztes Nutztier. 1.3. Wolf tötet Hund in großer Distanz zum Menschen.	IN IN, SN IN
2. Auffälliges Verhalten	2.1. Wolf verletzt oder tötet geschütztes Nutztier. 2.2. Wolf verletzt oder tötet nicht geschützte Nutztiere. 2.3. Wolf verletzt oder tötet nicht geschütztes Nutztier in einem nicht schützbaeren Bereich eines Alp- und Weideschutzgebietes.	IN, EN, ÜW IN, SN, ÜW IN, ÜW
3. Kritisches Verhalten (Schadwolf)	3.1. Ein oder mehrere Wölfe überwinden sachgerechten Schutz und verletzen oder töten mehrere Nutztiere. 3.2. Ein oder mehrere Wölfe verletzen oder töten nicht geschützte Nutztiere in einem nicht schützbaeren Bereich eines Alp- und Weideschutzgebietes. 3.3. Wolf tötet oder verletzt Hund bei gelegentlich bewohntem Gebäude oder Gehöft.	IN, EN, ÜW, VG IN, ÜW, VG IN, ÜW, VG
4. Gefährliches Verhalten (Schadwolf)	4.1. Ein oder mehrere Wölfe überwinden sachgerechten Schutz und verletzen oder töten mehrfach oder wiederholt Nutztiere in bestimmtem Ausmaß. 4.2. Ein oder mehrere Wölfe verletzen oder töten nicht geschützte Nutztiere in einem nicht schützbaeren Bereich des Alp- und Weideschutzgebietes in bestimmtem Ausmaß. 4.3. Wolf tötet oder verletzt Hund in Siedlung oder bei vom Menschen bewohntem Gebäude oder Gehöft oder in offenem Gelände in einer Entfernung von weniger als 50 m zum Menschen.	IN, EN, ÜW, VG, VE, LE IN, ÜW, VG, VE, LE IN, ÜW, VG, VE, LE